

Positionspapier

Müllverbrennung und Emissionshandel (ETS)

Thema: Stellungnahme der Arge AWV bezüglich des Richtlinienentwurf für eine Anpassung des Europäischen Emissionshandels
Datum: 15.09.2026
Version: 1.0

POSITION ARGE AWW ÖSTERREICH

Seitens der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände (ARGE AWW) gibt es ein klares Bekenntnis zu den Zielsetzungen von „Fit for 55“ - die Abfall- und Kreislaufwirtschaft leistet bereits jetzt einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen, denn durch das Recycling von Abfällen werden wesentliche Emissionseinsparungen gegenüber der Primärproduktion erzielt¹. Durch die Sammlung und Verwertung von Abfällen werden die Kreislaufführung von Ressourcen und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit in Europa gestärkt.

Wenn gleich die **Aufnahme von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle in den Emissionshandel (ETS) seitens der ARGE AWW weiterhin als ungeeignetes Instrument angesehen** wird, greift der nunmehr vorgelegte Vorschlag der Kommission bereits wesentliche Kritikpunkte auf, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation im Juli 2025 vorgebracht wurden.

Aus Sicht der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände gilt es daher, konstruktive Lösungsansätze weiterzuentwickeln und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die gesetzten Klimaziele unterstützt werden, ohne die Anstrengungen der Kreislaufwirtschaft und die Funktionsfähigkeit der kommunalen Daseinsvorsorge zu konterkarieren. Vor diesem Hintergrund hebt die Arge AWW insbesondere folgende Punkte hervor:

1. **Abfallhierarchie muss Vorrang vor einer CO₂-Bepreisung haben:**

Die Ziele der Dekarbonisierung sollen weiterverfolgt werden, müssen jedoch in eine umfassende Abfall- und Kreislaufwirtschaftspolitik eingebettet sein. Die Einbeziehung der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen in den EU-Emissionshandel darf keine Anreize schaffen, Abfälle in Richtung Deponierung, oder anderer ökologisch nachteiliger Behandlungswege zu verlagern. Eine isolierte CO₂-Bepreisung der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen, ohne die relevanten alternativen Behandlungswege angemessen zu berücksichtigen, kann zu Wettbewerbsverzerrungen und unerwünschten Ausweichbewegungen führen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass eine Verlagerung von Abfällen auf Deponien nicht zu einer Verschlechterung der Klima- und Umweltbilanz führt und die Abfallhierarchie nicht unterlaufen wird.

2. **Bisherige Leistungen der Mitgliedstaaten sind anzuerkennen**

Mitgliedstaaten, die bereits hohe Recyclingquoten erreicht und die Deponierung von Siedlungsabfällen weitgehend reduziert haben, haben erhebliche langfristige Investitionen in getrennte Sammlung, Recyclinginfrastruktur und eine umweltgerechte Restabfallbehandlung getätigt. Diese Leistungen und die damit bereits erzielten Klimaschutzwirkungen müssen bei der Ausgestaltung des EU-ETS angemessen und dauerhaft berücksichtigt werden.

Der vorgesehene nationale Opt-out (Art. 12b) muss für Mitgliedstaaten, die durch nationale Maßnahmen gleichwertige oder bessere Klima- und Umweltergebnisse erzielen, eine echte Alternative darstellen. Für Mitgliedstaaten, die ihre Recycling- und Deponieziele nachhaltig erfüllen, sollte auch über 2035 hinaus eine Möglichkeit bestehen, gleichwertige nationale Maßnahmen anstelle einer zusätzlichen ETS-Belastung der kommunalen Abfallverbrennung anzuwenden.

¹ Umweltbundesamt (2010): Klimarelevanz ausgewählter Recyclingprozesse in Österreich; URL: [Report0303.pdf](#)

3. Es bedarf einer sicheren letzte Senke für nicht recyclebare Abfälle:

Analysen des Restmülls in Österreich zeigen folgendes Bild zur Zusammensetzung²:

- 38 % Nicht-verwertbare Abfälle (40 % davon sind Hygieneartikel, 10% sind sonstige Kunststoffprodukte),
- 33% Biogene Abfälle,
- 17 % Verpackungen (35% davon sind Kunststoffverpackungen),
- 10 % Sonstige Altstoffe (40% davon sind Textilien).

Auch eine funktionierende Kreislaufwirtschaft benötigt für Abfälle, die weder vermieden, wiederverwendet noch stofflich verwertet werden können, eine sichere und umweltgerechte Behandlungsmöglichkeit. Die thermische Abfallbehandlung erfüllt diese Funktion insbesondere für nicht recyclingfähige Kunststoffprodukte, Hygieneartikel sowie mit problematischen Stoffen belastete Abfälle (z.B. POP, PFAS).

Der Emissionshandel muss daher zwischen vermeidbaren Emissionen, die durch Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und eine entsprechende Produktgestaltung reduziert oder vermieden werden können, und den Emissionen aus der notwendigen Behandlung verbleibender Restabfälle unterscheiden. Für den nicht vermeidbaren Anteil darf daher keine vollständige Kostenbelastung entstehen, vielmehr ist dieser von der ETS-Belastung auszunehmen oder durch geeignete Mechanismen angemessen zu kompensieren.

4. Verursachergerechtes Tragen der Emissionskosten erforderlich:

Ein wesentlicher Teil des fossilen Kohlenstoffs im gemischten Siedlungsabfall stammt aus Produkten und Verpackungen, die von Hersteller:innen und Inverkehrbringer:innen auf den Markt gebracht wurden und teilweise bereits der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Die damit verbundenen Klimakosten sollten daher so weit wie möglich vorgelagert von Hersteller:innen und Inverkehrbringer:innen getragen werden, anstatt über kommunale Abfallgebühren auf Haushalte überwältigt zu werden. Eine verursachergerechte Zuordnung der Kosten schafft zugleich Anreize für ein emissionsärmeres Produktdesign, eine bessere Recyclingfähigkeit, die Verwendung von Rezyklaten sowie die Entwicklung von wiederverwendbaren und ressourcenschonenden Produktalternativen.

Die Ausgestaltung des Emissionshandels sollte daher sicherstellen, dass die Kosten des fossilen Kohlenstoffeintrags primär dort zu tragen sind, wo durch Produktgestaltung, Materialwahl und Inverkehrbringung tatsächlich Einfluss auf die Emissionsentstehung genommen werden kann.

5. ETS-Einnahmen müssen der Kreislaufwirtschaft zugutekommen:

Wenn die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen in den EU-ETS einbezogen wird, müssen die daraus erzielten Einnahmen einen unmittelbaren Beitrag zur Weiterentwicklung der Abfall- und Kreislaufwirtschaft leisten. Ein wesentlicher, transparenter und nachvollziehbar zweckgebundener Anteil der Einnahmen sollte daher den Gemeinden und kommunalen Abfallwirtschaftsträger:innen zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel sollten insbesondere für Abfallvermeidung, Bürger:inneninformation, Wiederverwendung, getrennte Sammlung, Sortierung, Recycling, die Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur sowie weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Abfallhierarchie oder auch dem klimaneutralen Transport von Abfällen (z.B. via Bahn) eingesetzt werden. Damit sollen die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung dazu beitragen, tatsächliche und zusätzliche Emissionsminderungen zu erzielen, anstatt lediglich die Kosten von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge zu erhöhen.

² Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2020): Auswertung der Restmüllzusammensetzung in Österreich 2018/2019; URL: [Auswertung der Restmüllzusammensetzung in Österreich 2018/2019 - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft](#)

6. Die Dekarbonisierung und die Infrastruktur der Abfallwirtschaft müssen gezielt unterstützt werden:

Die Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Emissionshandel muss mit ausreichenden Fördermöglichkeiten für tatsächliche Emissionsreduktionen verbunden werden. Insbesondere Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung bzw. -Nutzung (CCUS) sowie weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Abfallbehandlung müssen Zugang zu geeigneten europäischen und nationalen Förderinstrumenten erhalten. Darüber hinaus ist auch die für eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft erforderliche vorgelagerte Infrastruktur – insbesondere für Vermeidung, getrennte Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und Recycling – gezielt zu stärken.

7. Leistbare kommunale Abfallwirtschaft muss gewährleistet bleiben:

Die kommunale Abfallwirtschaft erfüllt eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zusätzliche CO₂-Kosten dürfen daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der kommunalen Abfallwirtschaft und in weiterer Folge der Haushalte und Betriebe durch steigende Abfallgebühren führen.

In Österreich fallen jährlich rund 1,85 Mio. Tonnen kommunaler Rest- und Sperrmüll an, welche überwiegend einer thermischen Verwertung zugeführt werden³. Dadurch werden energetische Potentiale genutzt und gleichzeitig eine umweltgerechte Behandlung und Hygienisierung dieser Abfälle sichergestellt. Eine Einbeziehung dieser gesamten Masse in das Emissionshandelssystem hätte kommunale Mehrkosten in Millionenhöhe zur Folge (bei einem derzeitigen CO₂-Zertifikatspreis von EUR 80/ Tonne circa EUR 65 Mio. pro Jahr), welche durch Müllgebühren an die Bevölkerung weitergegeben werden müssten.

8. Es bedarf klarer und praktikabler Regeln für unterschiedliche Abfallströme:

Müllverbrennungsanlagen behandeln neben Siedlungsabfällen vielfach auch gewerbliche und industrielle Abfälle sowie andere nicht gefährliche Abfallströme. Der ETS muss daher klare, einheitliche und administrativ praktikable Regeln für die Zuordnung der Emissionen zu den jeweiligen Abfallströmen vorsehen; Emissionen anderer Abfallströme dürfen nicht unangemessen dem kommunalen Siedlungsabfall zugerechnet werden.

9. Biogene und fossile Emissionen müssen klar unterschieden werden:

Die Unterscheidung zwischen biogenen und fossilen CO₂-Emissionen muss im EU-ETS vollständig erhalten bleiben. Biogene Emissionen aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen dürfen nicht mit fossilen Emissionen gleichgesetzt werden, gleichzeitig sind Maßnahmen zur getrennten Sammlung von biogenen Abfällen weiter zu bevorzugen.

10. Monitoring und Berichterstattung müssen verhältnismäßig und praxistauglich sein:

Die Anforderungen an Monitoring, Berichterstattung und Verifizierung müssen den besonderen Eigenschaften heterogener kommunaler Abfallströme Rechnung tragen. Die Regeln müssen eine verlässliche Ermittlung fossiler und biogener Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßige administrative und finanzielle Belastungen für die kommunale Ebene zu schaffen.

³ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (2026): Die Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich; URL: [Die Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft](#)

Kontakt:

ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände

DI Michael Bartmann

Bundeskoordinator

E-Mail: office@argeawv.at

Web: www.argeawv.at

Transparenzregister: 639987399134-74